

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Wanderverein Spandau e.V.

Der Wanderverein Spandau e.V. ist seit dem 15. März 1982 Mitglied im Deutschen Volkssportverband (DVV) unter der Nr. 12 / 0224 und darüber mittelbar im Internationalen Volkssportverband (IVV).

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Sportorganisation Wanderverein Spandau e.V. durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport besteht seit dem 29. Juli 2014, die Vereinsnummer lautet 5311.

Der Wanderverein Spandau e.V. ist seit dem 14. Oktober 2014 Mitglied im Berliner Wanderverband e.V. und darüber mittelbar im Landessportbund Berlin.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts - Charlottenburg unter der Nr. 7123 Nz eingetragen.

Die Vereinsfarbe des Wanderverein Spandau e.V. ist Royalblau.

Der Verein führt nach-/nebenstehend abgebildetes Wappenzeichen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 2 Zweck des Vereins

Der Wanderverein Spandau e.V. mit Sitz in Spandau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist bestrebt, durch Durchführung und Teilnahme an Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter die Mitbürger und Mitbürgerinnen zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung im Rahmen des Breitensports anzuregen. Der Verein sieht darin einen Beitrag zum Erhalt der Volksgesundheit.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Organisation und Durchführung von Wanderungen nach dem Regelwerk des DVV in der Bundesrepublik Deutschland mit Schwerpunkt in Berlin und Brandenburg.
- b) Teilnahme an IVV - Veranstaltungen im Bundesgebiet und im Ausland.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Jedem Mitglied ist es freigestellt, an verbandsfremden Veranstaltungen teilzunehmen. Der Verein tritt hierbei nicht als solcher auf.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nichtgeschäftsfähige Personen bedürfen dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Vormund. Über den Aufnahmeantrag, der

schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegende Satzung und die Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes anzuerkennen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat

a) Ordentliche Mitglieder.

Alle in der Mitgliederliste des Vereins eingetragenen Personen, die regelmäßig ihren satzungsgemäßen Beitrag bezahlen, sind ordentliche Mitglieder.

Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes:

- die regelmäßige Beitragszahlung,
- in jeder Situation die Wahrung eines positiven Ansehens des Vereins nach guter Moral und Sitte,
- die Befolgung von Anordnungen des Vorstands in allen Vereins- und Sportangelegenheiten einschließlich Veranstaltungsdurchführungen,
- die Beachtung der Satzung und ein sorgsamer Umgang mit dem Vereinsinventar.

b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein angetragen, nach Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder dem Ausschluss. Die Mitgliedschaft zum Verein kann mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

#### **§ 6 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

#### **§ 7 Allgemeine Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB erklärt haben.

#### **§ 8 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Kassenwart/in.

Der 1. Vorsitzende ist allein, der/die 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit der/die 1. Schriftführer/in oder dem/der 1. Kassenwart/in berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## § 9 **Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre.

Will der Vorstand Verpflichtungen für den Verein eingehen, so dürfen hierdurch die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins nicht das Vereinsvermögen überschreiten.

Anlässlich der Wahlen zum Vorstand sind auch zwei oder mehrere Kassenprüfer in offener Wahl zu bestimmen.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und zielgerichteten Vereinsbetriebes kann es notwendig sein, neben dem Vorstand zusätzliche Funktionsträger in offener Wahl zu bestimmen. Hierzu gehören beispielsweise der/die Pressewart/in, der/die 2.Kassenwart/in, der/die 2. Schriftführer/in, zwei oder mehrere Wanderwarte/innen. Diese Ehrenämter sind in den gleichen Zeitintervallen wie die Vorstandswahlen zu besetzen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine besonderen Vergütungen.

## § 10 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1.Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind bei Stimmgleichheit abgelehnt.

## § 11 **Beitrag und Haftung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Zahlungsintervalle und sonstige für einen ordentlichen finanzwirtschaftlichen Ablauf notwendigen Zahlungsmodalitäten stehen in der Beitragsordnung.

2. Für Verbindlichkeiten die der Vorstand im Namen des Vereins begründet, haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen besteht nicht.

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Ausrüstungsgegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach vorstehendem Absatz von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 12 **Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- b) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu informieren.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem oder der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

### § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr im Februar statt.
- (3) Die Einladung dazu hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis ~~sechs~~ zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Er stellt auch die Tagesordnung auf. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Mit Angabe von Ort und Datum, unterschrieben vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer.

### § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### § 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von zehn Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auflösungsantrag muss in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, andernfalls gilt er als abgelehnt.
- (4) Ist diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so hat der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstraße 32, 53113 Bonn, Tel. 0228/7 29 90-0, Fax 0228/7 29 90-11 Email: [deutsche@krebshilfe.de](mailto:deutsche@krebshilfe.de), Internet: [www.krebshilfe.de](http://www.krebshilfe.de), Kreissparkasse Köln, Konto

82 82 82, BLZ 370 800 40, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(6) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Für den Fall der gerichtlichen Auflösung des Vereins gilt Abs. 5 sinngemäß.

§ 16 **So beschlossen von der Mitgliederversammlung.**

Berlin, den 10. Februar 2016

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 10. Februar 2016



Horst Zander